

# HINTERGRUNDINFORMATION

## EIN AKTUELLER BLICK AUF DIE 32 KREDITINSTITUTE MIT KLAREN ZINSANPASSUNGSREGELN AUS DER UNTERSUCHUNG 2015

Das Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Sachsen hat im Jahr 2015 die Untersuchung „Transparenz bei der Werbung für Dispositionskredite im Internet“<sup>1</sup> durchgeführt. Dafür wurde die Werbung für 1 346 Girokonten untersucht, die in Deutschland von 371 ausgewählten Banken und Sparkassen in Verbindung mit einem Dispositionskredit angeboten wurden.

In der repräsentativen Studie wurde geprüft, welche Angaben die Unternehmen zu diesen Krediten auf ihren Internetseiten veröffentlichen, wie leicht Verbraucher diese finden und wie verständlich die Informationen für sie sind.

	gesamt	Sparkassen	Genossenschaftsbanken	Privatbanken
<b>untersuchte Konten</b>	<b>1.346</b>	<b>396</b>	<b>904</b>	<b>46</b>
<i>darunter Konten mit Angabe von...</i>				
<b>Sollzinssatz</b>	931	371	514	46
<b>Referenzzinssatz</b>	327	185	112	30
<b>Zinsanpassungsregel</b>	363	105	123	34
<b>Zinsanpassungstermin</b>	150	93	42	15

Abb. 1: Überblick über die von den Kreditinstituten zum Zeitpunkt der Sonderuntersuchung veröffentlichten Informationen

Für knapp 70 Prozent der untersuchten Konten (931 Konten) lagen Angaben zur Höhe des Sollzinssatzes des Dispositionskredites vor. Darüber hinausgehende Informationen, wie Referenzzinssätze, Zinsanpassungsregeln und Zinsanpassungstermine, wurden deutlich seltener veröffentlicht.

Zinsanpassungsregeln wurden für insgesamt 363 Konten veröffentlicht. Lediglich bei 124 dieser Konten (bei 32 Kreditinstituten) ging aus diesen Regeln eindeutig und belastbar hervor, wann, unter welchen Bedingungen und wie der Sollzinssatz des Dispositionskredites angepasst wird. Die restlichen 239 der 363 veröffentlichten Zinsanpassungsregeln waren unverständlich, ungenau oder sicherten dem Kreditinstitut beliebige Anpassungen zu.

<sup>1</sup> <http://www.marktwaechter.de/finanzen/marktbeobachtung/transparenz-beim-dispositionskredit>

## Aktueller Blick auf die 32 Kreditinstitute mit klaren Zinsanpassungsregeln

Lediglich diejenigen Kreditinstitute, die im August 2015 ihre Zinsanpassungsregeln vollständig transparent und nachvollziehbar im Internet veröffentlicht hatten, waren somit einer aktuellen Betrachtung zugänglich. Für diese 32 Banken und Sparkassen wurde im Juli 2016 anhand der aktuellen Angaben auf den jeweiligen Internetseiten geprüft, ob der Sollzinssatz inzwischen angepasst wurde bzw. ob dies nach den veröffentlichten Regeln notwendig gewesen wäre.

19 dieser 32 Banken und Sparkassen haben ihren Sollzinssatz für die Dispositionskredite inzwischen angepasst. Zwölf Kreditinstitute haben seit mindestens einem Jahr keine Änderung am Sollzinssatz ihrer Dispositionskredite vorgenommen, obwohl die Marktzinsen (und damit auch die Referenzzinssätze, wie beispielsweise der am häufigsten genutzte 3-Monats-Euribor), wie in Abbildung 2 deutlich wird, stetig gefallen sind. Ein Kreditinstitut ist mittlerweile fusioniert und kann nicht überprüft werden, da sich auf der neuen Internetseite aktuell keine Angaben zur Zinsanpassung mehr finden.

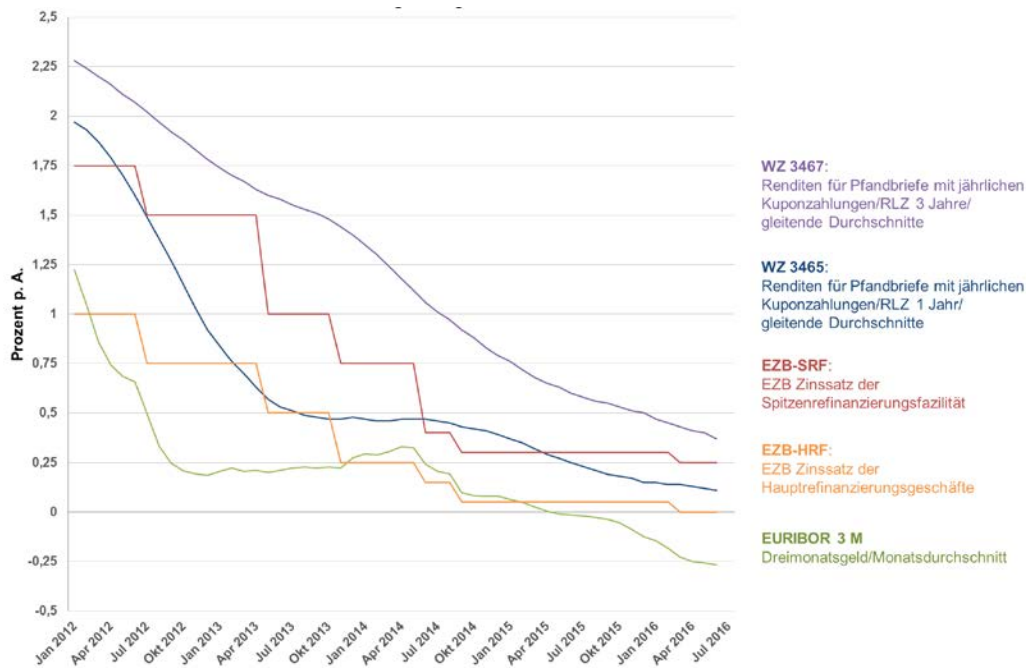


Abb. 2: Entwicklung häufig genutzter Referenzzinssätze

## Überprüfung der zwölf Kreditinstitute, die den Sollzinssatz nicht anpassten

Zehn der zwölf Kreditinstitute, welche die Sollzinssätze der Dispositionskredite seit über einem Jahr nicht angepasst haben, verwendeten zum Zeitpunkt der Untersuchung beziehungsweise verwenden nunmehr in ihren Zinsanpassungsregeln eine „**Treppenklausel**“. Dahinter verbergen sich vom jeweiligen Kreditinstitut selbst definierte Spannen, die der jeweilige Referenzzinssatz erst überschreiten muss, damit eine Anpassung des Sollzinssatzes notwendig wird.<sup>2</sup> Solange der jeweilige Referenzzinssatz diese Spanne nicht überschreitet, bleibt der Sollzinssatz konstant. Andernfalls wird er sprunghaft an den Referenzzinssatz angepasst und erhält somit einen treppenartigen Verlauf.

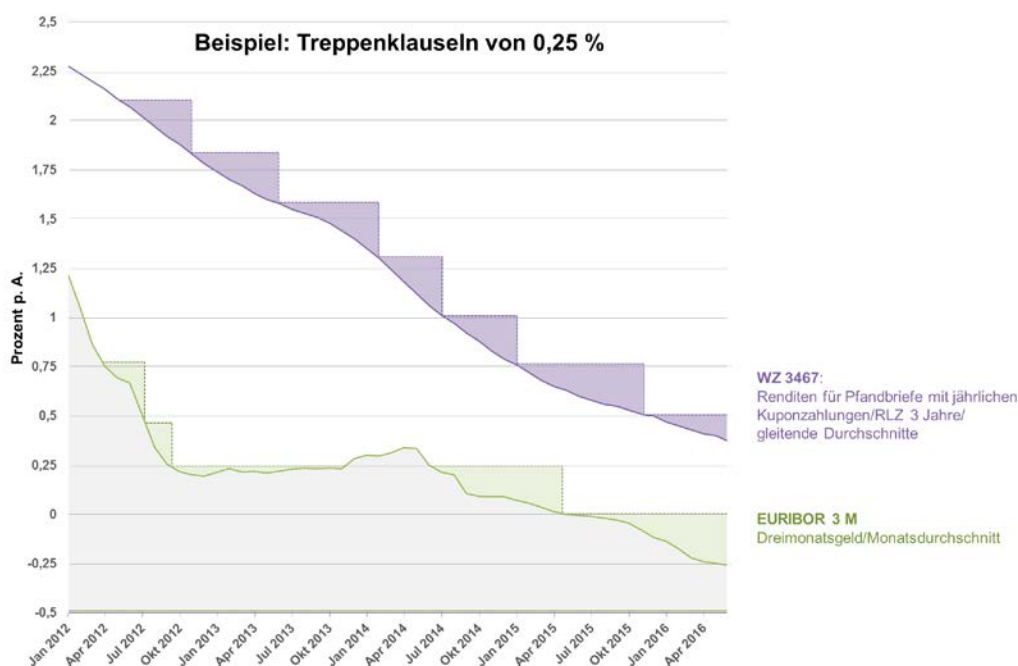


Abb. 3: „Treppenklauseln“ und Referenzzinssätze: Die verwendeten Spannen ergeben Treppenstufen.

Wenn sich darüber hinaus auch noch der zugrunde gelegte Referenzzinssatz nur wenig ändert (also wenig volatil ist), ist die „Treppenstufe“ umso länger und Kreditinstitute können den Sollzinssatz des Dispositionskredites über Monate oder gar Jahre konstant halten. In Zeiten fallender Referenzzinssätze werden Zinssenkungen dadurch erst mit teilweise deutlicher Verzögerung an die Verbraucher weitergegeben.

<sup>2</sup> So heißt es z. B. bei einer Sparkasse auch aktuell noch ganz konkret:  
„Der Zinssatz für Dispositionskredite und Überziehungen ist abhängig von der Entwicklung des 3-Monats-EURIBORs (Referenzzins). Die Sparkasse prüft jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. beziehungsweise am nachfolgenden Geschäftstag dessen Entwicklung. Hat sich der Wert um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss beziehungsweise der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Vertragszins für den Dispositionskredit und für Überziehungen im gleichen Maße zum 15.02., 15.05., 15.08., beziehungsweise 15.11.“

Bei drei der zwölf Kreditinstitute, welche die Sollzinssätze ihrer Dispositionskredite seit über einem Jahr nicht angepasst haben, war eine Anpassung bis heute auch nicht erforderlich. Alle drei Kreditinstitute setzten und setzen eine „Treppenklauseel“ mit Spannen zwischen 0,25 und 0,5 Prozentpunkten ein. Zusätzlich zur „Treppenklauseel“ verwendeten und verwenden sie zum Teil wenig volatile Referenzzinssätze, wie zum Beispiel die „Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank“ oder die „Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank“.

Sieben der überprüften Kreditinstitute hätten die Sollzinssätze für ihre Dispositionskredite auf Grundlage der auf ihren Internetseiten veröffentlichten Zinsanpassungsregeln jedoch inzwischen senken müssen, taten dies aber nicht. Einige dieser Kreditinstitute nutzten und nutzen zwar eine „Treppenklauseel“, aber in Verbindung mit den veröffentlichten Referenzzinssätzen (meist der Monatsdurchschnitt des 3-Monats-Euribors) wäre eine Anpassung inzwischen trotzdem erforderlich gewesen. Alle sieben Kreditinstitute verstoßen damit gegen ihre eigenen und mit dem Verbraucher vereinbarten Regeln.

Zwei Kreditinstitute sind in Bezug auf die Veröffentlichung ihrer Zinsanpassungsregeln im Internet für den Verbraucher intransparent geworden. Sie geben wie der Großteil der im Jahr 2015 untersuchten Banken und Sparkassen nicht mehr alle für den Verbraucher relevanten Informationen preis (vgl. Abbildung 1). Eine Aussage, ob eine Zinsanpassung hätte erfolgen müssen, ist in diesen Fällen daher nicht möglich.

### Fazit

Die Betrachtung der Kreditinstitute aus der Untersuchung „Transparenz bei der Werbung für Dispositionskredite im Internet“, welche die Zinsanpassungsregeln für ihre Dispositionskredite im vergangenen Jahr transparent auf ihren Internetseiten angaben und aktuell angeben, zeigt: **Es werden Mechanismen und Klauseln verwendet, die es ermöglichen, die Sollzinssätze auch in der Niedrigzinsphase hoch zu halten.**

Die von den Banken und Sparkassen im Rahmen ihrer Zinsanpassungsregeln eingesetzten „Treppenklauseeln“ sorgen ebenso wie die Verwendung wenig volatiler Referenzzinssätze dafür, dass Änderungen der Marktzinsen nur verzögert an die Verbraucher weitergegeben werden. Der Sollzinssatz für Dispositionskredite wird somit von den Marktentwicklungen abgekoppelt. Verbraucher werden nicht angemessen an diesen beteiligt.

### Kontakt

Verbraucherzentrale Sachsen e. V.  
Marktwächter Finanzen: Bankdienstleistungen/Konsumentenkredite

Katharinenstraße 17  
04109 Leipzig

marktwaechter@vzs.de  
Telefon: 0341/96 28 840-0

Stand: Juli 2016